

## Vorbemerkung:

*Schuldnerberatung ist in aller Munde. Jeder hat eine Vorstellung, was das ist und sei es aus dem Fernsehen. Dennoch darf sich in Deutschland letztlich jeder Schuldnerberater/in nennen und das völlig unabhängig von Ausbildung, Qualifikation und Inhalt der geleisteten Arbeit. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zieht lediglich eine Grenze dessen, was die Schuldner- und ggf. Insolvenzberatung machen darf. Eine gesetzliche (oder zumindest einheitliche Festlegung) was Schuldnerberatung leisten bzw. beinhalten muss, fehlt.*

*Nachfolgende Kurzbeschreibung erhebt weder den Anspruch einer wissenschaftlich umfassenden Definition von Schuldnerberatung, noch soll die Schuldnerberatung dadurch abschließend in allen denkbaren, durchaus unterschiedlichen Ausformungen beschrieben werden. Ziel ist es jedoch, einige Grundsätze und Beratungsinhalte zu benennen, die jeder seriösen sozial orientierten Schuldner- und Insolvenzberatung zwingend gemeinsam sind. Ein Beratungsangebot, dass diese Grundsätze nicht insgesamt als Grundlage hat oder die Beratungsangebote nicht grundsätzlich für die Ratsuchenden bei Bedarf ermöglicht, stellt aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. keine sozial orientierte Schuldnerberatung dar.*

## Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung

Ein Beratungsangebot in oben genanntem Sinne basiert auf dem Sozialstaatsprinzip sowie den Sozialgesetzbüchern<sup>1</sup> und zielt auf eine nachhaltige Verbesserung der Situation des Ratsuchenden, unter Berücksichtigung insbesondere des Kindeswohls, ab. Dies bedeutet nicht zwingend, dass eine Entschuldung erreicht oder auch nur angestrebt werden muss. Im Rahmen einer ganzheitlichen Einbeziehung des Ratsuchenden mit seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten, Problemen und seiner Lebenssituation (**Ganzheitlichkeit**) strebt die Beratung die Erreichung der mit dem Ratsuchenden erarbeiteten Ziele (**Ergebnisoffenheit**) an. Dies beinhaltet, dass der Prozess insgesamt freiwillig ist (**Freiwilligkeit**). Eine Zwangsberatung, die über eine verpflichtende Information über die Möglichkeiten und Inhalte einer Beratung hinausgeht, ist weder Erfolg versprechend noch ist sie Schuldnerberatung.

Schuldnerberatung muss grundsätzlich vertraulich sein (**Vertraulichkeit**). Der Umgang mit den Daten muss nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. Landesdatenschutzgesetzen schriftlich in einer Vereinbarung mit dem Ratsuchenden geregelt sein. Über die selbstverständlich zu erfüllenden gesetzlichen Verpflichtungen der Beratung (z.B. Zeugenpflicht) ist der Ratsuchende aufzuklären. Soweit die Beratung in Kooperation oder Auftrag eines Dritten (z.B. einer Arbeitsagentur) erfolgt, muss darauf geachtet werden, dass eine Einwilligung des Betroffenen in die Datenweitergabe tatsächlich freiwillig erfolgt und nicht auf der Angst vor oder der Androhung von Sanktionen beruht. Der Umfang der Datenweitergabe sollte in diesen Fällen vertraglich geregelt sein.<sup>2</sup> Das Vorgehen des Beraters muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des jeweiligen Fachgebietes bewegen.

---

<sup>1</sup> Art. 1 und 20 GG, § 16a SGB II, § 11 SGB XII

<sup>2</sup> Siehe hierzu das Positionspapier „Schuldnerberatung auf der Rechtsgrundlage des SGB XII und II“, Bernd Krüger, Bernd Jaquemoth, Michael Weinhold, in BAG Info 2005, Seite 23

Das Beratungsangebot der sozialen Schuldnerberatung muss zwingend die Option unten aufgeführter Beratungsleistungen beinhalten. Das Angebot kann, insbesondere in der so genannten integrierten Beratung, darüber hinausgehen. Ob, wann und in welchem Umfang die einzelnen Beratungsangebote in dem jeweiligen Fall wahrgenommen werden, hängt von den oben beschriebenen Voraussetzungen ab.

Ein sonstiges Beratungsangebot an ver- und überschuldete Personen kann, z.B. bei der Insolvenzberatung durch die Rechtsanwaltschaft, demgegenüber beschränkt sein. Diese Beratung kann qualitativ hochwertig sowie für den Einzelnen sinnvoll, hilfreich und im Einzelfall ausreichend sein. Eine solche Rechtsberatung ist jedoch keine soziale Schuldnerberatung.

Nach Ansicht der BAG-SB kann die notwendige Sicherung des Lebensunterhalts des Betroffenen nur gewährleistet werden, wenn dieser nicht durch Zahlungen aus dem unpfändbaren Einkommen oder Vermögen die Schuldnerberatung finanzieren muss. Bis auf die Ausnahmen, in denen der Betroffene mit pfändbarem Einkommen zu den Kosten der Beratung etwas zahlen kann, muss soziale Schuldnerberatung für den Betroffenen kostenfrei sein.

Zu dem Beratungsangebot gehören:

- Anamnese
- Existenzsicherung (Sozialleistungen, Unterhaltsüberprüfung)
- Stabilisierung der hauswirtschaftlichen Verhältnisse
- Vollstreckungsschutzmaßnahmen
- Unterstützung Arbeitsaufnahme, Sicherung Erwerbstätigkeit
- Kontosicherung, Kontobeschaffung
- Stabilisierung der psychosozialen Situation
- Stärkung der persönlichen Handlungsfähigkeit
- Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen oder Erzwingungshaft
- Vermittlung an weitere Fachdienste (Drogen-, Haftentlassenen-, Wohnungslosen- oder Familienberatung)
- Forderungsüberprüfung

Optional, beim Angebot von Insolvenzberatung **zusätzlich** anzubieten:

- Außergerichtliche Schuldenregulierung oder Hilfestellung hierbei
- Bescheinigung im Falle des Scheiterns der außergerichtlichen Schuldenregulierung
- Insolvenzantragsstellung oder Hilfestellung hierbei
- Unterstützung im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens
- Unterstützung bei der Durchführung eines Schuldenbereinigungsplans
- Information und Unterstützung im Rahmen des Insolvenzverfahrens
- Information und Unterstützung im Rahmen der Wohlverhaltensphase
- Abwicklung der erteilten Restschuldbefreiung im Bedarfsfall
- Nachbetreuung nach Erteilung der Restschuldbefreiung in begründeten Ausnahmefällen